

Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB

- Beschlossen von der Prüfstelle und Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen am 15. November 2018 -

1. Grundlagen

Die DPR hat gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB Konzern- und Jahresabschlüsse nebst Lageberichten von kapitalmarktorientierten Unternehmen i. S. d. § 342b Abs. 2 Satz 2 HGB in Stichproben zu prüfen (Stichprobenprüfung). Die im Folgenden beschriebenen Grundsätze zur Stichprobenauswahl orientieren sich an den Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement) der ESMA (The European Securities and Markets Authority). Diese Leitlinien geben vor, dass das Auswahlmodell auf einem gemischten Modell basieren soll, bei dem ein risikobasierter Ansatz mit einem Stichprobenverfahren und/oder einem Rotationsprinzip kombiniert wird. Beim risikobasierten Ansatz sollen sowohl das Risiko einer fehlerhaften Darstellung (d.h. die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen Rechnungslegungsregelungen) als auch die Folgen einer fehlerhaften Darstellung für die Finanzmärkte berücksichtigt werden.

Das von der DPR gewählte Modell hinsichtlich der Stichprobenprüfungen basiert auf einem solchen kombinierten Verfahren und trägt insbesondere der deutschen Zweigleisigkeit von Anlass- und Stichprobenprüfung sowie dem Ziel Rechnung, alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in einem definierten Zeitraum in die Prüfung einzubeziehen (Vollabdeckung, Rotationsprinzip).

Anlassprüfungen gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 HGB und Prüfungen auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 HGB haben Vorrang vor Stichprobenprüfungen. Das bedeutet, dass Stichprobenprüfungen nur in dem Umfang durchgeführt werden, soweit die Kapazitäten der DPR nicht durch Anlassprüfungen und Prüfungen auf Verlangen der BaFin in Anspruch genommen sind.

2. Auswahlverfahren für die Stichprobenprüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB

Die Auswahl erfolgt aufgrund eines zweistufigen kombinierten Systems, das eine risikoorientierte Auswahl sowie eine Zufallsauswahl mit Schichtung vorsieht. Gegenstand der Stichprobenprüfung sind nur Unternehmen, bei denen nicht bereits die Einleitung einer Anlassprüfung geboten ist. Bei der Ausgestaltung der Details hinsichtlich der konkreten Durchführung der Auswahlverfahren können auch Kosten-Nutzen-Überlegungen sowie der Grad des öffentlichen Interesses berücksichtigt werden.

a) Risikoorientierte Auswahl (1. Stufe der Auswahl)

Besteht nicht nur ein abstraktes Risiko, sondern ein konkreter Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Rechnungslegung und besteht öffentliches Interesse, so leitet die DPR sogleich eine Anlassprüfung ein. Somit werden 100% dieser Unternehmen zeitnah geprüft.

Die DPR wird aufgrund von Veröffentlichungen über und von kapitalmarktorientierten Unternehmen oder sonstigen Hinweisen auf risikobehaftete Umstände, z.B. abstrakte Risi-

ken, die sich aus den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten ergeben können, erstmaliges Listing, außergewöhnliche Transaktionen (Unternehmenserwerb oder -veräußerung, Transaktionen mit nahe stehenden Personen) und Sachverhaltsgestaltungen, wirtschaftliche Lage, Auffälligkeiten in abgelaufenen Enforcement-Prüfungen, etc. eine Gruppe der von solchen Risiken betroffenen Unternehmen bilden. Dieser Risikogruppe werden auch diejenigen Unternehmen zugeordnet, bei denen die Anhaltspunkte für einen Fehler anhand der Finanzberichterstattung zwar nicht ausreichend konkretisiert sind, um eine Anlassprüfung einzuleiten, aber auch nicht offenkundig unzutreffend sind, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die Risikogruppe wird dabei aus der Grundgesamtheit aller der Bilanzkontrolle durch die DPR unterliegenden Unternehmen ausgewählt.

Aus der Risikogruppe wird einmal jährlich eine Zufallsauswahl im Umfang von 40% gezogen.

b) Geschichtetes Stichprobenverfahren (2. Stufe der Auswahl)

Von dem geschichteten Stichprobenverfahren werden alle dem Enforcement unterliegenden Unternehmen erfasst, die nicht bereits im Rahmen der risikobasierten Auswahl ausgewählt wurden. Ein aus der Risikogruppe gezogenes Unternehmen scheidet aus der Grundgesamtheit für das geschichtete Stichprobenverfahren für die Dauer des Prüfungssturnus' aus. Werden der DPR neue Risikofaktoren bekannt, so wird das Unternehmen erneut in die risikoorientierte Auswahl einbezogen.

Der Auswahl wird folgende Schichtung zugrunde gelegt:

- Unternehmen aus dem DAX, MDAX und SDAX: Prüfung innerhalb von 4 bis 5 Jahren
- Übrige Unternehmen: Prüfung innerhalb von 8 bis 10 Jahren.

Durch die Schichtung der Stichprobenauswahl wird berücksichtigt, welche Auswirkung ein Fehler in der Rechnungslegung auf das Marktvertrauen oder den Investorenschutz hat.

In die geschichtete Stichprobenauswahl kommen alle Unternehmen einer Schicht (abzüglich der auf der 1. Stufe der Auswahl (Risikoorientierte Auswahl) bereits gezogenen Unternehmen), die damit die gleiche Chance haben, in eine Prüfung einbezogen zu werden. Damit soll erreicht werden, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes alle Unternehmen einer Prüfung unterzogen werden (Vollabdeckung, Rotationsprinzip). Dazu werden die in einem Jahr auf der 1. und 2. Stufe der Auswahl ausgewählten Unternehmen aus der Gesamtheit der Unternehmen der jeweiligen Schicht entfernt, bis im letzten Jahr alle noch verbliebenen Unternehmen dieser Schicht der Prüfung unterzogen werden.

Soweit der DPR neue Risikofaktoren in Bezug auf ein ausgewähltes Unternehmen bekannt werden, wird es der Risikogruppe unter a) wieder zugeführt.

Die Stichprobenauswahl für die im nächsten Kalenderjahr zu prüfenden Unternehmen erfolgt i. d. R. jeweils am Ende eines Jahres. Weitere Ziehungen zur Optimierung der

Kapazitätsauslastung der DPR sind möglich.

Bei der Zufallsauswahl werden für den jeweiligen Planungszeitraum 20 % mehr Unternehmen gezogen, als es die Kapazität der DPR erlaubt. Dieses Vorgehen ist erforderlich, da insbesondere bei folgenden Unternehmen trotz Auswahl kein Prüfverfahren im folgenden Kalenderjahr eingeleitet wird:

- Unternehmen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einleitung der Prüfung nicht mehr dem deutschen Enforcement unterliegen
- Unternehmen, die sich in Auflösung befinden (d.h. vornehmlich Unternehmen in Insolvenz). Bei diesen Unternehmen, erfolgt ein „Zurücklegen“ in die Grundgesamtheit für die nachfolgende Stichprobenauswahl
- Unternehmen, deren Prüfung auf das dem Planungszeitraum folgende Kalenderjahr „vorgetragen“ wird, z.B. weil zum Zeitpunkt der Auswahl noch ein Prüfverfahren durch die DPR oder BaFin durchgeführt wird.

Sofern vom „Zurücklegen“ oder vom „Vortragen“ Gebrauch gemacht wird, ist dies mit Begründung zu dokumentieren.

c) Zusätzliche Auswahl (3. Stufe der Auswahl)

Auf einer 3. Stufe werden nochmals alle Unternehmen erfasst, die in dem betreffenden Jahr nicht auf der 1. und 2. Stufe ausgewählt wurden. Aus dieser Gruppe wird einmal jährlich eine Zufallsauswahl von 10 Unternehmen gezogen. Hiervon werden 3 Unternehmen so ausgewählt, dass keine übermäßige Belastung eines Unternehmens durch das Enforcement eintritt. Damit ist sichergestellt, dass jedes Unternehmen jederzeit zur Überprüfung ausgewählt werden kann.

3. Auswahl der in Stichproben zu prüfenden Unternehmen

Die Erhebung der Grundgesamtheit aller der Prüfung durch die DPR unterliegenden Unternehmen, das konkrete Auswahlverfahren, die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen sowie ggf. die Festlegung von periodischen, zum Teil branchenspezifischen Themenschwerpunkten erfolgen gemäß den §§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 17 Abs. 1 Satz 2 der Verfahrensordnung der Prüfstelle durch den Stichprobenausschuss der DPR.

4. Planung

Die DPR nimmt eine jährliche Planung für die Stichprobenprüfung vor. Falls am Jahresende die ausgewählten Stichprobenprüfungen aufgrund der Arbeitsbelastung der DPR (z.B. durch Anlassprüfungen) oder der unerwartet hohen zeitlichen Intensität von ausgewählten Stichprobenprüfungen noch nicht eingeleitet sind, werden diese in das nächste Jahr vorgezogen. Der Stichprobenausschuss hat dies bei der Planung für das Folgejahr entsprechend zu berücksichtigen.